



>>>WEG MIT FLUGROUTEN>>>

Pressemitteilung

Flugroutenbetrug: Individualbeschwerde beim EGMR

„10,4 kg schwer ist die Beschwerde nebst Unterlagen, und sie befindet sich jetzt auf dem Weg nach Straßburg“ erklärte MATTHIAS SCHUBERT, Vorsitzender der BI Kleinmachnow gegen Fluglärm. Mit im Dezember 2017 zugestellten Nichtannahmebeschluss des BVerfG (1 BvR 877/13 und 1 BvR 1026/13, Rn 70ff) waren die von den BIs Kleinmachnow und Rangsdorf angestrebten Wiedereinsetzungsverfahren hinsichtlich des 2010 aufgefliegenen Flugroutenbetrugs letztinstanzlich abgewiesen worden.

Vor dem EGMR machen die Kleinmachnower eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht gemäß Art. 6 EGMR geltend. Hier habe eine von Anfang an fehlerhafte Prognose vorgelegen, weil die Planfeststellungsbehörde gewusst habe, dass die den Lärmgutachten zugrunde gelegten geraden Abflugrouten nicht realistisch waren, was selbst das BVerwG habe zugeben müssen. Diesen Fehler habe das BVerwG rechtlich für unbeachtlich erklärt, indem es die daraus folgende fehlerhafte Bewertung der Lärmauswirkungen nur in Bezug auf einen Bruchteil der betroffenen Bevölkerung – nämlich innerhalb der sog. 62 dB(A)-Kontur, also der Bevölkerung unmittelbar am Flughafen – rechtlich geprüft habe. Unmittelbar am Flughafen aber hätten sich die Flugrouten infolge des Abknickens nur geringfügig verändert. Dadurch sei dem viel größeren, aber eben "nur" von den relevanten Lärmauswirkungen des Flughafens betroffenen Teil der Bevölkerung im weiteren Umfeld des Flughafens der Rechtsweg faktisch versperrt worden.

Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EGMR liege darin, dass die Planfeststellungsbehörde der Abwägung der betroffenen Belange bewusst unrichtige Abflugrouten zugrunde gelegt habe. Die wahren Abflugrouten seien in der Hinterhand gehalten worden, dies sei vor dem "zugespitzten politischen Hintergrund" (Email des Mitarbeiters der Planfeststellungsbehörde S. vom 9. Oktober 1998, BVerwG, Urteil vom 31. Juli 2012 - 4 A 5001/10 - Rn. 6 -) erfolgt. Eine derartige Vorgehensweise staatlicher Behörden stelle den auf der Herrschaft des Rechts (prééminence du droit) beruhenden Rechtsstaat

(Etat de droit) in Frage. Denn das gesetzlich vorgesehene Planfeststellungsverfahren diene nicht nur dem öffentlichen Interesse an einer abschließenden verbindlichen Entscheidung, sondern auch dem Interesse möglicher Betroffener und ihrer Artikulationschance (Schmidt-Aßmann, Planung als administrative Handlungsform in: Festschrift Schlichter, S. 16). Durch das Festhalten an den als unrichtig erkannten geraden Flugrouten seien die Kleinmachnower dieser gesetzlich vorgesehenen Einflussmöglichkeiten bewusst beraubt worden.

Kleinmachnow, den 19.4.2018 V.i.S.d.P.: Matthias Schubert 0151 40133961